

Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



Projekt Nr. 2.118.3.016

27.01.2014

Teilzonenplan Sinnepark Parzellen Nrn. 689 und 1331

Einzonung

Planungsbericht

ERR Raumplaner AG
St.Gallen Herisau

Kasernenstrasse 39 | 9102 Herisau | T +4171 353 00 80 | herisau@err.ch

e r r

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG

Kasernenstrasse 39

9102 Herisau

Telefon +41 (0)71 353 00 80

Fax +41 (0)71 353 00 81

herisau@err.ch

www.err.ch

Projektleitung: Markus Baumgartner

Sachbearbeitung: Mauro Formoso

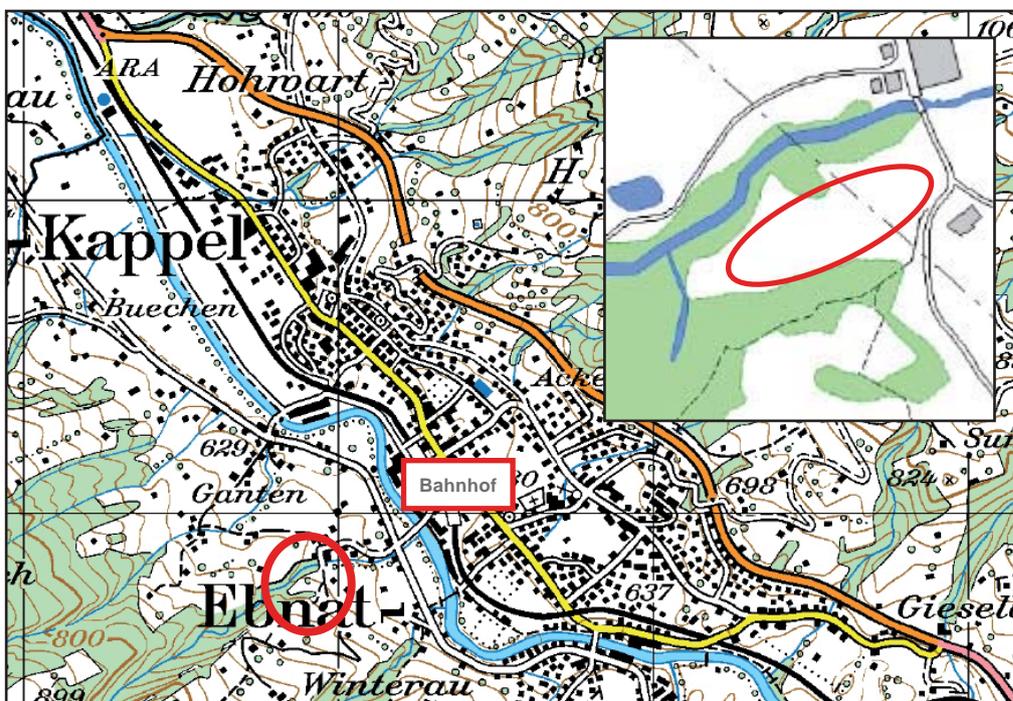
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Situation	4
1.2	Anlass der Planung	4
1.3	Vorhaben	5
2	Übergeordnete Planung	6
2.1	Sachplan Fruchtfolgeflächen	6
2.2	Richtplanung	6
2.2.1	Kantonaler Richtplan	6
2.2.2	Kommunaler Richtplan	6
2.3	Nutzungsplanung	6
2.4	Kommunale Schutzverordnung	7
2.5	Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz	7
3	Thematische Aspekte	8
3.1	Gewässerschutz	8
3.2	Lärmschutz	9
3.3	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	9
3.4	Verdachtsflächen und Altlasten	10
3.5	Erschliessung	10
3.6	Wald	10
4	Teilzonenplan	11
4.1	Konzept	11
4.2	Flächenkapazität	12
4.3	Einwohnerkapazität	12
4.4	Waldfeststellungsverfahren	12
5	Interessenabwägung	13
6	Information und Mitwirkung	13
7	Kantonale Vorprüfung	13
8	Rechtsverfahren	13
9	Genehmigung	14

1 Ausgangslage

1.1 Situation

Das Planungsgebiet liegt im Gebiet Eich / Mettlen ausserhalb des Siedlungsgebiets, westlich des Bahnhofs Ebnet-Kappel. Betroffen sind die Parzellen Nrn. 689 (Eigentümer: Jakob Kuratli-Thoma) und 1331 (Eigentümer: Skilift Tanzboden AG). Das Gebiet liegt direkt am Waldrand.



Situationsplan

geoportal.ch
24.10.2013

1.2 Anlass der Planung

Der «Sinnäpark Eich» ist ein Bestandteil eines Ökotourismusprojekts in der Region Ebnet-Kappel - Nesslau - Krummenau - Tanzboden - Speer. Er gliedert sich in drei Teilräume, wovon zwei innerhalb des Waldes liegen und somit Bauen ausserhalb Bauzone gemäss Art. 24 ff RPG zur Anwendung kommt. Der Teilraum «Tobelwiese» hingegen liegt am Waldrand. Darin sind neben einem Weg verschiedene Erlebnis-Stationen (Anlagen) vorgesehen. Da es sich um ein grösseres Vorhaben mit einer gewissen «Möblierung» in der noch unbebauten Landschaft handelt, ist die Anwendung von Art. 24 ff RPG nicht angebracht. Gemäss Absprache mit den zuständigen Stellen beim Kanton ist somit eine Zonenplanänderung notwendig.



Detailplan

Grieger / Palm
März 2013

1.3 Vorhaben

Beim vorliegenden Ökotourismusprojekt geht es um das Erlebniswandern in der Welt der Nagelfluh. *Beim Speergebiet handelt es sich um eine vielfältige, einmalige, von der Nagelfluh geprägte Landschaft mit dem höchsten Nagelfluhberg Europas.*¹ Ein Wandergebiet an dieser Lage macht aber auch dadurch Sinn, weil es gut erreichbar ist (Bahnhof in der Nähe). Die Projektziele sind folgende:

- Familienfreundliche Sinnes- und Naturerlebnisse
- Umweltbildung
- PR für die Region mittleres Toggenburg
- Aufbau eines attraktiven Erholungsraumes

Das Ökotourismusprojekt wurde durch die «Ökoberatungen Reto Zingg» in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebnet-Kappel erarbeitet. Das Projektteam verfolgt einen sanften Tourismus: *Im Gegensatz zu gewissen touristischen Projekten, welche die belebte Landschaft teilweise zu einem Disney-Land degradieren, pflegen wir einen sanften Ökotourismus. In unseren Projektgebieten können Menschen Naturnähe und Ruhe geniessen. Weil in der Nachbarschaft dieser Naturerlebnisräume auch ungestörte Landschaften vorhanden sind, kommen auch bedrohte Pflanzen- und Tierarten vor. Eine angepasste Besucherlenkung und ansprechende Informationstafeln führen dazu, dass Konflikte zwischen den verschiedenen Interessen der Bevölkerung klein gehalten werden können.*²

1 Präsentation Erlebniswandern in der Welt der Nagelfluh, Ökoberatungen Reto Zingg

2 Homepage Ökoberatungen Reto Zingg, Portrait, 18.10.2013

2 Übergeordnete Planung

2.1 Sachplan Fruchtfolgeflächen

Das vorliegende Planungsgebiet tangiert keine Fruchtfolgeflächen.

2.2 Richtplanung

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan macht keine Aussagen zum vorliegenden Planungsgebiet.

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Der bestehende kommunale Richtplan von Ebnat-Kappel stammt aus den Jahren 1987 bis 1991 (zur Kenntnisnahme Baudepartement: Frühling 1991). Er ist inhaltlich wie auch formell veraltet. Der bestehende kommunale Richtplan macht keine Aussagen zum vorliegenden Planungsgebiet.

Zurzeit ist die Revision der kommunalen Richtplanung in Erarbeitung. Die sanfte Erholungsnutzung im vorliegenden Gebiet Eich / Mettlen wird bei der Erarbeitung des Richtplans berücksichtigt.

2.3 Nutzungsplanung

Das Planungsgebiet liegt vollständig in der Landwirtschaftszone und ist teilweise mit der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände überlagert. Somit ist eine Zonenplananpassung notwendig.

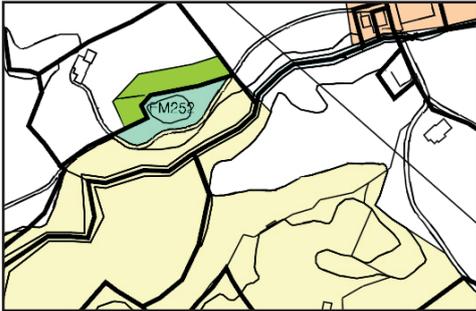


Ausschnitt
Zonenplan

geoportal.ch
24.10.2013

2.4 Kommunale Schutzverordnung

Die Schutzverordnung enthält keine Einträge zum vorliegenden Planungsgebiet. Angrenzend befindet sich aber Landschaftsschutzgebiet.



Schutzverordnung

Gemeinde Ebnat-Kappel

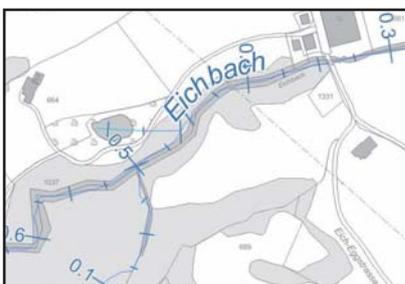
2.5 Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz

Die vorliegende Einzonung hat keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Umgebungsrichtung des südwestlichen Talhanges im Gebiet Eich, Mettlen und Thurau wird im ISOS als Erhaltungsziel «a» bezeichnet. Als solches soll die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche erhalten bleiben. Das geplante Vorhaben steht dem genannten Erhaltungsziel nicht entgegen.

3 Thematische Aspekte

3.1 Gewässerschutz

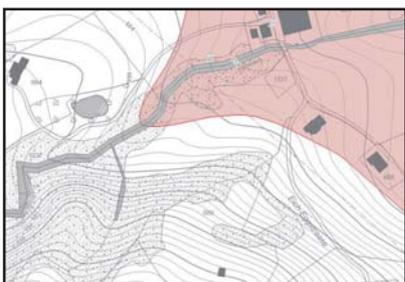
Es führen keine Oberflächengewässer durchs Planungsgebiet. Entlang der nördlichen und westlichen Grenze verläuft der Eichbach. Die Ausscheidung eines Gewässerraumes ist aber nicht notwendig, da sich der Bach innerhalb des Waldes befindet und somit die Waldabstandsregelung zum tragen kommt. *Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet.*³



Gewässernetz
GN10

geoportal.ch
24.10.2013

Das Planungsgebiet liegt teilweise im Gewässerschutzbereich Au. Der Gewässerschutzbereich Au dient dem Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. Das Planungsgebiet befindet sich somit in einem besonders gefährdeten Bereich gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung. Die Zuständigkeiten der Baubewilligungen regelt das kantonale Gewässerschutzgesetz. Die Rahmenbedingungen gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz und -verordnung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens sind jedoch keine Konflikte zu erwarten.



Gewässerschutz-
karte

geoportal.ch
24.10.2013

3 Art. 41a Abs. 5 Ziff. a). Gewässerschutzverordnung

3.2 Lärmschutz

Gemäss Lärmschutz-Verordnung dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur dort ausgeschieden werden, wo die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (vgl. Art. 29 LSV). Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Emissionen vorhanden.

3.3 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Bauzonen dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo die entsprechenden Anlagegrenzwerte von bestehenden und geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können (vgl. Art. 16 NISV).

Durch das Planungsgebiet führt eine Hochspannungs-Freileitung. Gemäss Absprache vom 24.10.2013 mit der SAK (st.gallisch-appenzellische Kraftwerke AG) muss beidseits der Leitung ein Abstand von ca. 20 - 30 m eingehalten werden, um den Anlagegrenzwert nicht zu überschreiten.

Art. 16 der NISV bezweckt, keine neuen Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) in Leitungsnähe entstehen zu lassen. *Bei den erwähnten planerischen Massnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Nutzungseinschränkungen. So ist es beispielsweise zulässig, eine neue Bauzone bei einer bestehenden Leitung auszuscheiden, obschon auf einem Teil der Parzelle der Anlagegrenzwert überschritten sein wird. In diesem Fall muss durch Nutzungseinschränkungen von Anfang an sichergestellt werden, dass in dem Bereich, in dem der Anlagegrenzwert überschritten ist, keine Orte mit empfindlicher Nutzung entstehen. Man könnte in diesem Teil der Bauzone beispielsweise Garagen, Archivräume, Parkplätze oder Grünflächen (ohne Kinderspielplätze) vorsehen.*⁴

*Bei Orte für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) handelt es sich um diejenigen Orte, die für Menschen zugänglich sind und die nicht als Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gelten. An den OKA sind nur die Immissionsgrenzwerte einzuhalten, vorsorgliche Emissionsbegrenzungen gelten dort, im Gegensatz zu den OMEN, nicht.*⁵ Beispiele von OKA im Freien sind u.a. Campingplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Badeanstalten sowie Aussichtsterrassen.

Beim vorliegenden Teilzonenplan geht es um eine Einzonung in die Grünzone für die Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen GE. Die dem Teilzonenplan zu Grunde liegende Planung sieht ein Ökotourismusprojekt in Form von Erlebniswandern vor. Beim geplanten Wanderweg und den dazugehörigen Erlebnis-Stationen handelt es sich um Freizeitanlagen und somit um OKA. Beim vorliegenden Teilzonenplan wird daher eine Nutzungseinschränkung festgelegt, damit nur OKA zulässig sind.

⁴ Vollzugshilfe zur NISV, Kap. 3.3, BAFU 2007

⁵ Vollzugshilfe zur NISV, Kap. 2.8, BAFU 2007

3.4 Verdachtsflächen und Altlasten

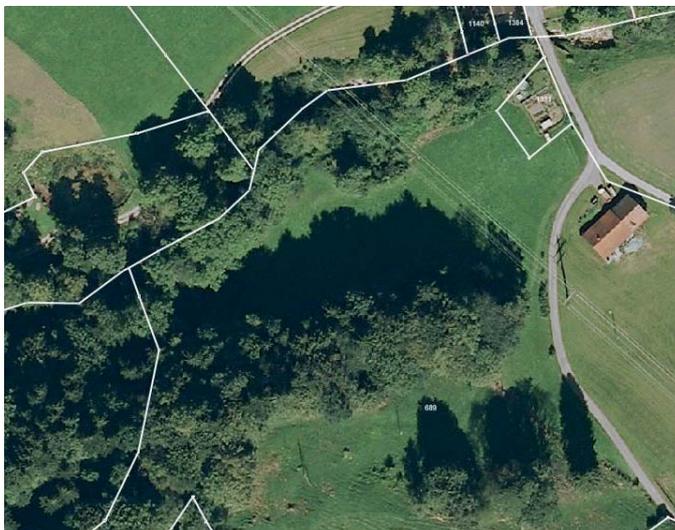
Im Kataster der belasteten Standorte gibt es zum vorliegenden Planungsgebiet keinen Eintrag.

3.5 Erschliessung

Das Planungsgebiet wird durch die Eichstrasse, eine Gemeindestrasse 2. Klasse, erschlossen. Parkplätze sind weder vorhanden noch geplant. Da es sich beim Planungsvorhaben um eine Ergänzung des ans Planungsgebiet angrenzenden, bestehenden kantonalen Wanderwegnetzes handelt, wird auf den Ausbau der MIV⁶-Erschliessung verzichtet. Einzig Parkplätze für gehbehinderte Personen sind vorhanden. Wichtig ist die Anbindung ans übergeordnete Fusswegnetz, was der Fall ist. Für den Langsamverkehr ist der Sinnepark durch seine zentrale Lage optimal erschlossen. Der Bahnhof Ebnat-Kappel ist weniger als 1 km entfernt.

3.6 Wald

Das Planungsgebiet wird auf drei Seiten von Wald umgrenzt. Ein Waldfeststellungsverfahren ist somit notwendig (vgl. Kap. 4.4).



Orthofoto

geoportal.ch
24.10.2013

⁶ motorisierter Individualverkehr

4 Teilzonenplan

4.1 Konzept



Der Perimeter des Teilzonenplans umfasst die Parzellen Nrn. 689 und 1331. Für die Einzonung wird die Nutzungszone der Grünzone GE gewählt. Die Grünzone GE darf nicht respektive nur mit Anlagen überbaut werden und dient der Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen.

Der Teilzonenplanung zu Grunde liegt ein Konzept, bei welchem es um die Erstellung eines Weges mit verschiedenen Anlagen für das Erlebniswandern geht. Die gewählte Nutzungszone dient im vorliegenden Fall somit der Schaffung einer Erholungsanlage, was genau ihrem Zweck entspricht. Eine andere Zonierung kommt nicht in Frage.

4.2 Flächenkapazität

Die Zonenflächen gemäss Teilzonenplan zeigen sich wie folgt:

Areal	Zone bestehend	Zone neu	Fläche
Tobelwiese	Lw	GE	5'788 m ²

4.3 Einwohnerkapazität

Bezüglich der Einwohner- / Arbeitsplatzbilanz ist die Einzoning bilanzneutral, da weder Wohnraum geschaffen wird noch Arbeitsplätze entstehen.

4.4 Waldfeststellungsverfahren

Ein Waldfeststellungsverfahren ist notwendig, da Waldfläche im Sinne der Waldgesetzgebung direkt an die Einzoning angrenzt. Der vorliegende Waldfeststellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit dem St.Galler Kantonsforstamt erstellt. Grundlage für die Abgrenzung des Waldareals war die Wald-Bestandekarte.



Waldgrenze
ERR Raumplaner
Dezember 2013

5 Interessenabwägung

Die Zonenplanänderung kommt mit den Schutzinteressen des Umweltschutzgesetzes (NIS) und des Waldgesetzes (Waldabstand) in Berührung, doch sie stehen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Planung und Gesetzgebung.

6 Information und Mitwirkung

Die Öffentlichkeit und die Anstösser werden zeit- und sachgerecht (insbesondere Mitteilungsblatt der Gemeinde) über den Stand der Planung informiert.

7 Kantonale Vorprüfung

Der Teilzonenplan «Sinnepark» wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

8 Rechtsverfahren

Der Teilzonenplan wird gemäss Art. 29ff BauG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Im Anschluss ist er dem dem fakultativen Referendum (Art. 30 BauG) zu unterstellen.

9 Genehmigung

Der Teilzonenplan «Sinnepark» tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Rechtskraft.

Durch das Baudepartement genehmigt am: ...